



## S a t z u n g

über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Gemeinde Wietmarschen

Aufgrund der §§ 6,8,42 ff. und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S.229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214) und der §§ 26 und 28 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Nieders. Brandschutzgesetz) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1985 (Nds. GVBl. S. 246) hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen in seiner Sitzung am 18. 04.1989 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

- (1) Der Einsatz der Feuerwehren der Gemeinde Wietmarschen ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz nach dieser Satzung und ihres Tarifs erhoben. Kostenersatzpflichtig sind:
  1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen oder in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
  2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 NBrandSchG);
  3. Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung;
  4. Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Nieders. Brandschutzgesetzes;
  5. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
  6. Gestellung feuerwehrtechnischen Personals;
  7. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung.

### § 2

- (1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrhaus. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbeitrag wird der Kostenersatz für eine halbe Stunde erhoben.
- (2) Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.



§ 3

Die Kostenersatzschuld entsteht in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 bis 7 mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Kostenersatzschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Der Kostenersatzschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 1 Abs. 2

- Nrn. 1 und 5 bis 7 gemäß § 26 Abs. 3 NBrandSchG,
- Nr. 2 gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG,
- Nr. 3 gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 4 NBrandSchG,
- Nr. 4 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG.

§ 5

Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

§ 6

- (1) Die Gemeinde Wietmarschen haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung der Geräte ergeben, die nicht von ihren Bediensteten oder von Angehörigen der Feuerwehr selbst bedient werden.
- (2) Für die Beschädigung solcher Geräte haftet während der Zeit der Überlassung derjenige, dem die Geräte zur Benutzung überlassen werden, daneben haftet der Auftraggeber.

§ 7

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wietmarschen, den 18.04.1989

  
Stevens  
Bürgermeister



  
Eling  
Gemeindedirektor



K o s t e n t a r i f

zur Satzung der Gemeinde Wietmarschen über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1. Personalleistungen
  - 1.1 Einsatzstunde und Sicherheitswache je Feuerwehrmitglied und Stunde 20,-- DM
2. Leistungen mit Fahrzeugen und Motorgeräten
  - 2.1 Tanklöschfahrzeuge
    - a) je Betriebsstunde 70,-- DM
    - b) Fahrtkosten je km Wegstrecke 1,-- DM
  - 2.2 Löschgruppenfahrzeuge
    - a) je Betriebsstunde 60,-- DM
    - b) Fahrtkosten je km Wegstrecke 1,-- DM
  - 2.3 Schlauchwagen, Gerätewagen (GWZ)  
Fahrtkosten je km Wegstrecke 1,-- DM
  - 2.4 Mannschaftstransportwagen (MTW)  
Fahrtkosten je km Wegstrecke 0,75 DM
  - 2.5 Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Sicherheitswachen je Tag und Veranstaltung 30,-- DM
  - 2.6 Notstromaggregat je Betriebsstunde 30,-- DM
  - 2.7 Tragkraftspritze je Betriebsstunde 40,-- DM
  - 2.8 Motorsäge je Einsatzstunde 20,-- DM
3. Leistungen mit sonstigen Geräten
  - 3.1 Beleuchtungsgerät je Einsatzstunde 10,-- DM
  - 3.2 Unfallrettungsgerät (Schere, Spreizer, Hebekissen, Winde etc.)
    - a) manuell angetriebene Geräte je Einsatzstunde 5,-- DM
    - b) durch Motor angetriebene Geräte je Einsatzstunde 40,--DM
4. Materialverbrauch

Materialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Preßluft, Ölbinder, Löschpulver, Wasser aus dem Leitungsnetz u.a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu den jeweils gültigen Tagespreisen berechnet.
5. Überlassung von Geräten
  - 5.1 Beleuchtungsgeräte je Stück und Tag 7,50 DM
  - 5.2 Notstromaggregat je Tag 50,-- DM
  - 5.4 Saugschläuche je Länge und Tag 5,-- DM
6. Die Gebühren zu 1. - 4. werden nebeneinander erhoben.
7. Sonstiges

Sofern für bestimmte Leistungen in diesem Kostentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Bei der Überlassung von Geräten ist in diesen Fällen vorher mit der Gemeinde Wietmarschen ein Gebührensatz zu vereinbaren.  
Die Kosten für die Überlassung von Schlauchmaterial, Schlauchpflege und das Füllen von Atemluftflaschen richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Kostenersatzungen für Hilfeleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Grafschaft Bentheim.



**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Gemeinde Wietmarschen**

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nieders. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1990 (Nieders. GVBl. S. 101), hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen in seiner Sitzung am 25. März 1997 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**I.**

Die nachstehenden Nummern des Kostentarifes zur Satzung der Gemeinde Wietmarschen über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden ergänzt bzw. geändert und dadurch wie folgt neu gefaßt:

<u>Nr.:</u>	<u>Kostenart</u>	<u>Kostensatz</u>
Nr. 1	Personalleistungen	
Nr. 1.1.	Einsatzstunde je Feuerwehrmitglied	30,-- DM
Nr. 1.2.	Sicherheitswache je Feuerwehrmitglied und Stunde	20,-- DM
Nr. 2.4.	Einsatzleitwagen (ELW), Mannschaftstransportwagen (MTW), Kommandowagen (Kdo-Fzg.)	
	a) je Betriebsstunde	30,-- DM
	b) Fahrtkosten je km-Wegstrecke	0,75 DM
Nr. 2.9.	Tauchpumpe je Einsatzstunde	10,-- DM
Nr. 3.3.	Atemschutzgeräte je Einsatzstunde zuzüglich Füllen der Atemluftflaschen	5,-- DM

Bei Nr. 4. wird folgender Absatz angefügt:

Sofern Chemiekalorienanzüge zum Einsatz kommen, werden die Kosten für Reinigung, Reparatur und evtl. Ersatzbedarf in Rechnung gestellt.

**II.**


Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wietmarschen, den 25. März 1997

Gemeinde Wietmarschen

  
Lühn (Bürgermeister)



  
Eling (Gemeindedirektor)





# Gemeinde Wietmarschen

## Bekanntmachung

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen in seiner Sitzung am 27.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Der Kosten- und Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Wietmarschen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 18. April 1989 erhält folgende Fassung:

<b>Nr.:</b>	<b>Kostenart</b>	<b>Kostensatz</b>
1.	<u>Personalleistungen</u>	
1.1	Einsatzstunde je Feuerwehrmitglied	25,00
1.2	Sicherheitswache je Feuerwehrmitglied und Stunde	12,50
2.	<u>Leistungen mit Fahrzeugen und Motorgeräten</u>	
2.1	Tanklöschfahrzeuge (TLF) je angefangene Betriebsstunde	70,00
2.2	Löschgruppenfahrzeug je angefangene Betriebsstunde	50,00
2.3	Rüstwagen, Messfahrzeug, Gerätewagen je angefangene Betriebsstunde	70,00
2.4	Einsatzleitwagen (ELW) je angefangene Betriebsstunde	25,00
2.5	Bereitstellung eines Fahrzeuges für die Sicherheitswachen je Tag und Veranstaltung ein Stundensatz der für die Sicherheitswache in Anspruch genommenen Fahrzeuge	Stundensatz vom Fahrzeug
2.6	Notstromaggregat je angefangene Betriebsstunde	25,00
2.7	Tragkraftspritze inkl. saugseitigem Zubehör, jedoch ohne Verbrauchsstoffe, je angefangene Betriebsstunde	25,00



## 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Gemeinde Wietmarschen vom 27.02.2007 - 2/2



Veröffentlichung: Grafschafter Nachrichten - 5. März. 2007, Lingener Tagespost - 5. März 2007

2.8	Motorkettensäge je angefangene Betriebsstunde	15,00
2.9	Tauchpumpe je angefangene Betriebsstunde	8,00
2.10	Fahrtkosten für Einsatzfahrzeuge pro Kilometer Fahrtstrecke	0,60
2.11	Andere wasserbefördernde Armaturen sowie Zubehör je Stück und Tag	3,00
3.	<u>Leistungen mit sonstigen Geräten</u>	
3.1	Arbeitsstellenscheinwerfer inkl. Stativ je angefangene Betriebsstunde	6,00
3.2	Unfallrettungsgerät (Schere, Spreizer, Hebekissen, Winde etc.) je angefangene Betriebsstunde	25,00
3.3	Atemschutzgerät je angefangene Betriebsstunde	5,00

Die Kosten für die Überlassung von Schlauchmaterial, Schlauchpflege und das Füllen von Atemluftflaschen richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Kostenersatzungen für Hilfeleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Grafschaft Bentheim.

4.	<u>Materialleistungen, Verbrauchsstoffe, Fremdleistungen</u> Materialaufwand und Verbrauchsstoffe (z. B. Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbinder, Kraftstoff) sowie die Inanspruchnahme von Fremdleistungen oder Fremdgeräten (z. B. Radlader) werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.	
5.	<u>Überlassung von Geräten</u>	
5.1	Beleuchtungsgerät je Stück und Tag	8,00
5.2	Miete Notstromaggregat je Tag	40,00

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wietmarschen, 27. Februar 2007  
Der Bürgermeister

Eling

